



Basel, 03.11.2020

Mitgliedschaftspflicht für Milchproduzenten

Gemäss Richtlinien von Bio Suisse sind alle Verkehrsmilchproduzenten und -produzentinnen verpflichtet sich einer Biomilchorganisation (BMO) anzuschliessen. Zurzeit sind sechs BMOs von Bio Suisse zugelassen: die Berner Biomilch Gesellschaft (BBG), der Bioring ZMP, die PV Suisse Biomilch, die PMO Züger / Forster, Prokana und der Verein Biolieferanten Emmi-Biedermann. Mithilfe der Pflichtmitgliedschaft will die Biomilchbranche die Markttransparenz erhöhen. Dies ist gerade in der Situation von steigenden Produktionsmengen wichtig.

Doch wer gilt überhaupt als Verkehrsmilchproduzent und -produzentin? Darüber gibt die Verordnung des Bundes über «die Zulagen und Datenerfassung im Milchbereich» Auskunft. Als Verkehrsmilch gilt Milch, die zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb (oder Sömmerungsbetrieb) weggeführt wird, respektive im eigenen Betrieb (oder Sömmerungsbetrieb) zu Produkten verarbeitet wird, die nicht der Selbstversorgung dienen. Im Umkehrschluss gelten also nur der Eigenkonsum von Milch respektive das Vertränken von Milch nicht als Verkehrsmilch.

Registrierungspflicht für Ausnahmefälle

Auf dieser Definition bauen auch die Richtlinien von Bio Suisse auf. Betriebe, welche die produzierte Milch an ihre eigenen Kälber vertränken, müssen sich keiner Biomilchorganisation anschliessen (und sich auch nicht registrieren lassen). Betriebe, die sämtliche Milch direktvermarkten, konventionell vermarkten oder als Tränkmilch in fremden Betrieben verwerten, müssen ebenfalls nicht Mitglied bei einer BMO sein. Sie müssen sich allerdings bei Bio Suisse jährlich registrieren lassen. Alle Betriebe, welche die Ausnahmebestimmungen erfüllen, können sich bis zum 31.12. online registrieren lassen:

Link Formular: [Antrag zur Registrierung bei Bio Suisse für Milchproduzenten](#)

Käsereilieferanten sind keine Ausnahme

Betriebe, die Milch an eine unabhängige Käserei oder Molkerei liefern, stellen keine Ausnahme dar. Die drei Biomilchorganisationen Prokana, Suisse Biomilch und die Berner Biomilch Gesellschaft (BBG) bieten solchen Drittproduzierenden eine Mitgliedschaft an. Bei Nichterfüllung der Pflichtmitgliedschaft sind Drittproduzierende 2021 nicht mehr von Sanktionen ausgenommen. Im Wiederholungsfall muss mit Sanktionspunkten gerechnet werden. Betriebe, die für 2021 noch keine Mitgliedschaft beantragt haben, können dies noch bis zum 31.12. nachholen.

- Berner Biomilch Gesellschaft: Präsident Bänz Glauser, 031 721 87 32, bendicht.glauser@gmail.com
- PV Suisse Biomilch: Geschäftsführung durch die mooh Genossenschaft, 058 220 34 00, einkauf@mooh.swiss
- Prokana: Direktor Kurt Zimmermann, 079 781 62 01, kurt@prokana-bioromandie.ch

Weniger Papier

Die Bescheinigung der Mitgliedschaft respektive Registrierung bei Bio Suisse wird 2021 nicht mehr physisch ausgestellt und verschickt. Sie muss daher bei der Biokontrolle nicht mehr vorgezeigt werden. Die Erfassung der Pflichtmitgliedschaft erfolgt neu digital. Es werden nur noch Verkehrsmilchproduzenten und -produzentinnen ohne Pflichtmitgliedschaft oder Registrierung von den Kontrollstellen überprüft. Dies bringt Vorteile für die Landwirte und Landwirtinnen, die Kontrollstellen, die Biomilchorganisationen und Bio Suisse, indem vor allem weniger administrative Arbeit anfällt. Weiter werden zurzeit die Richtlinien zur Pflichtmitgliedschaft überarbeitet, die Erneuerungen treten frühestens 2022 in Kraft.